



NOT TO BE ISSUED.

Constitutio
n
der
Israelitischen Frauen
Wohlführungsgesellschaft

von

Wadsworth, Ry.

Organisiert im Oktober, 1868.

Cincinnati
Druck von Blach u. Co., 150 West Fourth Street

1870.

Constitution
der
Israelitischen Frauen
Unterstützungsgesellschaft

von

Padueah, Ky.

Organisiert im Oktober, 1868.

Cincinnati

Druck von Bloch u. Co., 150 West Vierte Straße.

1870.

Constitution.

Artikel 1.

Gründung der Gesellschaft.

§ 1. Unter heutigem treten die unterzeichneten Frauen zusammen, zur Gründung einer Gesellschaft, welche den Namen „Unterstützungs-Verein“ führen soll.

§ 2. Diese Gesellschaft soll in's Leben treten und beifolgende Statuten in Kraft kommen, sobald eine Anzahl von fünf sich dazu unterzeichnet haben. Kann nicht aufgelöst werden, so lange fünf Mitglieder dabei bleiben.

§ 3. Die Anzahl der in diese Gesellschaft aufzunehmenden Mitglieder ist unbeschränkt.

Artikel 2.

Zweck der Gesellschaft.

§ 4. Der Zweck der Gesellschaft ist, „Unterstützung und Wohlthätigkeit,“ welche uamentlich darin bestehen sollen, daß die Vereins-Mitglieder in vorkommenden Krankheitsfällen sich gegenseitige Hilfe leisten, nötigen Unterstüzung gewähren, und bei Sterbefällen die üblichen legitimen Ehrenbezeugungen erweisen.

Artikel 3. Mitglieder.

§ 5. Mitglied der Gesellschaft kann jede Dame von unbeschoffenen Rufe werden, ohne Unterschied, ob geheirathet oder nicht, sobald sie in den infolgenden Statuten vorgesehenen Bedingungen Ge- nüge leistet, und in guter Gesundheit ist.

§ 6. Die Gründer der Gesellschaft bewerks- tigen ihren Eintritt durch sofortige Namensunter- schrift, und indem sie sogleich den Betrag von 50 Cents in die Vereinskasse entrichteten.

§ 7. Neineinzelndenden Mitglieder haben zum Behufe ihrer Aufnahme ein schriftliches Gesuch darum an den Gesellschaftsvorstand einzureichen, und bezahlen nach erfolgter Aufnahme den Betrag von Zwei Dollar als Eintrittsgeld.

Artikel 4.

Ein- und Austritt von Mitgliedern.

§ 8. Der Eintritt neuer Mitglieder wird, nach- dem ihr Gesuch der ganzen Versammlung vorge- legt worden, durch Stimmenmehrheit bestimmt, und diese durch Ballotage entschieden. Dasselbe gilt auch von dem Austritte eines Mitgliedes, so- fern es denselben selbst beantragt.

§ 9. Es soll indeß keine Ballotage vorgenom- men werden ehe ein Gesuch dreißig Tage der Gesellschaft vorgelegen, oder, daß wenigstens zwei Dritttheile der Mitgliederanzahl anwesend sind.

Artikel 5. Vorstand der Gesellschaft.

§ 10. Der Vorstand der Gesellschaft wird durch schriftliches Stimmabgeben, von und aus den Ge- sellschafts-Mitgliedern gewählt, und besteht aus einer Präsidentin, Vizepräsidentin, Cassierin und Sekretärin.

§ 11. Die Zahl der Beamten, soll vermehrt werden, sobald es der Verein für nothwendig findet.

§ 12. Die Wahl zu einem Amt wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden, und ist von einjähriger Dauer. Jedoch können einmal Ge- wählte auch zum zweitenmal, aber nicht öfter, zum nämlichen Amt erwählt werden.

§ 13. Für die Zeit der jährlichen Wahlen ist der erste Sonntag im Oktober bestimmt.

Artikel 6.

Pflichten der Beamten.

§ 14. Die Präsidentin ruft allgemeine und nöthigenfalls auch außerordentliche Versamm- lungen, führt in solchen den Vorstand, erlaubt ein- zelnen Mitgliedern das Wort, oder verweigert es nöthigenfalls.

§ 15. Sie überwacht die Amtsführung der andern Beamten und sieht mit diesen das Interesse der Gesellschaft zu wahren und zu fordern.

§ 16. Sie trifft die nöthigen Anstalten zur

Erreichung des vierten ausgesprochenen Zweckes der Gesellschaft.

§ 17. Sie zeichnet alle Protokolle und Anweisungen, empfängt und befördert alle Gesuche, die im Interesse der Gesellschaft vorkommen.

§ 18. Die Vizepräsidentin versteht alle Amtshabigkeiten der Präsidentin, im Falle der Abwesenheit dieser, und bekleidet zugleich das Amt der Casserin. Das Amt der Casserin soll von dem der Vizepräsidentin getrennt sein, und durch zwei verschiedene Personen verwaltet werden.

§ 19. Als solche nimmt sie alle Gelder, welche in die Gesellschaftskasse fließen, in Verwahrung, stellt der Secretärin Quittung dafür aus, und macht alle Bezahlungen, welche von dem Vereinsvorkomitee beschlossen werden.

§ 20. Die Secretärin führt alle Schreiberein, die im Interesse des Vereins erforderlich sind, und hat alle Dokumente gegenzuzeichnen, welche von der Präsidentin bestätigt werden.

§ 21. Sie sammelt alle Gelder und Beiträge von den Mitgliedern, und händigt sie der Casserin gegen Quittung ein.

§ 22. Sie führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, stellt Listen aus, wenn erforderlich, und legt bei Abgabe ihres Amtes Rechnung über das Vermögen der Gesellschaft ab.

§ 23. Das Kranken Committee hat die Aufgabe die Präsidentin in Kenntniß zu sezen über vor kommenden Krankheitsfällen von Mitgliedern, um Anstalten zu deren Unterstüzung zu treffen.

Artikel 7.

Pflichten der Mitglieder.

§ 24. Jedes Mitglied ist zu einem monatlichen Beitrag von 25 Cents verpflichtet, welcher bei der jedesmaligen Versammlung eingekassirt werden soll.

§ 25. Alle Mitglieder sind verpflichtet den jedesmaligen Versammlungen beizuhören, und während derselben den Anordnungen der Präsidentin, sofern sie auf Ruhe und Ordnung Bezug habe, Folge zu leisten.

§ 26. Im Unterlassungs-Falle steht es der Präsidentin zu, mit 25 Cents zu bestrafen.

§ 27. Alle Mitglieder sind verpflichtet zur Erreichung des § 4. ausgesprochenen Zweckes gleichheitlich mitzuwirken.

§ 28. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das ihm durch Stimmenmehrheit übertragene Amt anzunehmen.

Artikel 8.

Unterstützungen.

§ 29. Bei Krankheiten von irgend einem Mitgliede der Gesellschaft, sollen, wenn es erforderlich ist, die Mitglieder Wache halten, der Art, daß während des Tages zwei, nämlich, eines Vor- und eines Nachmittags, während der Nachts aber, vier, nämlich zwei Vor- und zwei Nachmitternacht dazu verwendet werden.

§ 30. Dasselbe soll auch bei Kindern von Mitgliedern geschehen, jedoch nur im Falle, umganglicher Not.

§ 31. Das Wachehalten soll nach bestimmter Reihenfolge geschehen, zu welchem Zwecke eine fortlaufende Liste von der Secretärin geführt wird.

§ 32. Nur Krankheitsfälle, welche selbst Wachen erfordern, sollen von der Pflicht des Wachehaltens entschuldigen, jedoch möge es solchen, die aus anderen Ursachen davon gehindert sind, Stellvertreter aus eigenen Kosten zu stellen, erlaubt sein.

§ 33. Bei Sterbefällen sollen jedesmal acht Frauen beauftragt werden, die nöthigen Vorrichtungen zur Beerdigung zu treffen, und falls es nicht vorrätig sein sollte, ein Sterbekleid anzufertigen.

§ 34. Auch sollen jene Acht, die Verstorbene bis zur Grabstätte begleiten, wozu aus der Vereinskasse zwei Chaisen gestellt werden. Auch dies geschieht nach bestimmter Reihenfolge.

Artikel 9.

Vermögen der Gesellschaft, und dessen Verwaltung.

§ 35. Das Vermögen der Gesellschaft ist gemeinschaftlicher Eigenthum aller Mitglieder, und kann nicht veräußert werden, ohne deren Zustimmung.

§ 36. Auch soll nicht aus der Kasse zurück be-

zahlt werden, falls eines oder mehrere Mitglieder aus der Gesellschaft treten, und wenn der Verein sich aufgelöst hat, soll dasselbe gleichzeitig unter Alle vertheilt werden.

§ 37. In dringenden Fällen soll die Präsidentin, mit Zustimmung der Vizepräsidentin und Sekretärin ermächtigt sein, Beiträge, welche nicht Dreißig Dollars übersteigen, aus der Kasse zu bewilligen, zu allen höheren Summen aber, und wo es sich um öftere Beiträge handelt, bedarf es der Einwilligung der Majorität seitens aller Mitglieder.

§ 38. Auch möge es den genannten drei Bevonten gestattet sein, um allenfallsigen Unconvenienzen vorzubürgen, ein vorrätigtes Sterbekleid aus Vereinsmitteln anzuschaffen.

§ 39. Sobald die Summe von fünf und zwanzig Dollars vorrätig in der Kasse liegt, soll dieselbe gegen gute Versicherung und landesübliche Prozente ausgeliehen werden. Solche Ausleihen müssen jedoch nach achtägiger Kündigung zahlbar sein.

Artikel 10.

Versammlungen.

§ 40. Regelmäßige, allgemeine Versammlungen, wo möglich alle Mitglieder gegenwärtig sein müssen, sollen jeden Monat stattfinden. Der Versammlungstag ist jedesmal am ersten Sonntag eines Monats.

§ 41. In Fällen der Dringlichkeit können jedoch

auch außerordentliche Versammlungen von der Präsidentin zusammen berufen werden.

§ 42. Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, sobald ein Gesuch darum von fünf Frauen gezeichnet, der Präsidentin eingerichtet wird.

§ 43. Der Versammlungsort ist unbestimmt.

Artikel 11.

Strafen.

§ 44. Ein Mitglied, das die Annahme eines Amtes, wozu es erwählt wird, verweigert, soll für die nächsten drei Jahre nicht mehr wählbar sein.

§ 45. Wer drei aufeinanderfolgende Versammlungen aus einer andern Ursache als Krankheit oder Unwesenheit fässt, soll für die Dauer von einem Jahre, von dem es sich des Stimmabgabens ausgeschlossen sein.

§ 46. Wer sich den im Abschnitt 8 ausgesprochenen Verordnungen eigenmächtig entzieht, der soll auch von dem Genüsse, der in jenem Abschnitte hervorgehende Vortheile ausgeschlossen sein.

§ 47. Wer drei Monate nacheinander die Errichtungen seiner Beiträge unterlässt, macht sich seines Rechtes als Mitglied verlustig, und verliert dadurch allen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Artikel 12.

Kraft der Statuten.

§ 48. Vorliegende Statuten treten, sobald sie

von zwölf unterzeichnet sind, in Kraft, und können vor dem Zeitraum von zwölf Monaten keiner Veränderung unterworfen werden.

§ 49. Nach Verlauf dieser Zeit können allenfallsche Veränderungen nur dann vorgenommen werden, wenn zwei Drittheile der Mitglieder dafür stimmen. Jedoch soll jeder Antrag zu diesem Behufe vorerst 30 Tage in der Gesellschaft vorliegen, ehe darüber verhandelt werden darf.

§ 50. Vorliegende Statuten, sollen der gesetzgebenden Behörde des Staates Kentucky vorgelegt, und deren Bestätigung Gesetzes halber eingeholt werden.

Anhang zur Constitution.

1. Niemand kann Anspruch zur Aufnahme machen, wenn er nicht 3 Monate vorher in dieser Stadt gewohnt hat.

2. Bei jeder regelmäßigen Beamtewahl, soll zugleich ein Besuchs- Committee erwählt werden, bestehend aus 3 Mitgliedern, die keine andern Beamtentheile bekleiden, deren Pflicht sein soll, frakne Mitglieder zu besuchen, dem vorgelegten Beamen Bericht zu erstatten, und darauf zu sehen, daß jede in der Constitution vorgeschriebene Aufmerksamkeit geleistet werde.

3. Wenn das Besuchs- Committee berichtet, daß ein Kind eines Mitgliedes krank ist, so sollen von Seiten der Mitglieder nächtlich zwei Wachen, gerade so wie es bestimmt ist, wenn ein Mitglied krank ist.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt im Krankheits-falle zwei Dollar wöchentlich zu erhalten, und ver-bunden es anzunehmen, nachdem die Kasse über 50 Dollar enthält.

5. Die Präsidentin, Vicepräsidentin, Kassierin und Sekretärin, in Verbindung mit dem Besuchs-Committee, haben die Macht einen nothdürftigen würdigen Israeliten, eine Unterstüzung, nicht über drei Dollar einem und demselben, ohne Anfrage an den Verein, zu gewähren.

Nebengesetze.

Sektion 1. Eine halbe Stunde nach der zur Versammlung einberauerten Zeit, soll der Präsidentenstuhl eingenommen werden.

Die Ordnung der Verhandlungen soll folgende sein.

1. Die Namen der Mitglieder sollen abgelesen werden.
2. Die Verhandlungen der vorhergehenden Versammlung vorgelesen, angenommt oder verbessert werden, wenn irrtümlich eingetragen.
3. Ernählung der Beamten.
4. Mittheilungen an den Verein sollen vorgenommen werden.
5. Vorlesen der Committee-Berichte.
6. Verhandlung der Geschäfte, die in voriger Versammlung aufgehoben wurden.
7. Neue Geschäfte vorgebracht.

Sekt. 2. Es soll kein Vorschlag angenommen werden, wenn er nicht unterstützt ist, und auf Verlangen der vorstehenden Beamten, muß es schriftlich geschehen. Jeder Vorschlag muß vom Vorsteher vorgebracht werden, ehe darüber gesprochen wird, und bevor darüber abgestimmt, kann kein anderer Vorschlag gemacht werden, außer zur Verbesserung oder zum Aufschub des Vorschlags, oder die Versammlung aufzuschieben, was immer in Ordnung ist, und vorüber abgestimmt wird, ohne Verhandlung. Niemand darf mehr als zweimal über einen und denselben Gegenstand sprechen, außer mit besonderer Erlaubniß.

Sekt. 3. Auf Verlangen von vier Mitgliedern muß die Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ geschehen, und in den Verhandlungen eingetragen werden.

Sekt. 4. Die vorstehende Beamtin hat alle Committee zu erneinen, wo es nicht von der Constitution anders bestimmt ist, und darf nur an folgenden Fragen mitschimmen. Durchsicht der Constitution, und Nebengesetze und Aussloßung eines Mitgliedes, bei getheilten Stimmen hat sie die entscheidende Stimme.

Sekt. 5. Zehn Mitglieder bilden eine hin-längliche Anzahl um Geschäfte abzuhandeln, und drei vom Committee der Verwaltung.

Sekt. 6. Die Beigerung eines Mitgliedes zu dienen, als Präsidentin, soll bestraft werden mit drei Dollar, als Vicepräsidentin, Kassierin und Sekretärin, zwei Dollar, als Committee, ein

Dollar. Unordentliches Vertragen, Ungehorsamkeit gegen die Anordnungen der Präsidentin, soll für jedesmal mit 25 Cents bestraft werden. Dennoch mag ein jedes Mitglied an die Gesellschaft appelliren, in der nämlichen Versammlung, und nicht später, wo eine Mehrheit der Stimmen die Strafe erlassen kann.

Sekt. 7. Ein Mitglied, das für drei Monate keine Beiträge bezahlt hat, oder seine Strafe zu zahlen verweigert, kann, wenn zwei drittel der Stimmen dafür sind, von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, außerdem es sei von der Gesellschaft entschuldigt.

Sekt. 8. Jedes Mitglied, hat bei allen Fragen in der Versammlung mitzustimmen, außer es sei von der Präsidentin davon entschuldigt.

Sekt. 9. Die Beiträge sollen alle Monate eingezammt werden.

Sekt. 10. Diese Nebengesetze sollen nicht verändert, verbessert, oder etwas hinzu gefügt werden, es sei denn in einer Versammlung vorgeschlagen, und in der darauffolgenden monatlichen Versammlung von zwei dritteln der anwesenden Mitglieder bestätigt.

Es wurde beschlossen, daß Sede, die Mitglied zu werden wünscht, von nun an zwei Dollar mit der Petition einzuschicken hat, und daß das Committee, wenn es seinen Bericht nicht mündlich oder schriftlich einschickt, für 50 Cents gestraft ist.

Namen der Mitglieder.

Sara Goldschmitt.	Emma Fels.
Fanny Liber.	Karolina Kahn.
Karoline Salomon.	Henriette Kaskel.
Jeanette Weisse.	Fani Weil.
Denny Adler.	Jeanette Weil.
Sophie Friedmann.	Carolina Groß.
Babette Friedländer.	Amalia Livingston.
	Adelina Klein.
	Bertha Wolf.





